
Verordnung über die Zusammenarbeit und Koordination in der Jugendhilfe

Vom 15. August 2006 (Stand 1. Januar 2007)

Gestützt auf Art. 41 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994¹⁾

von der Regierung erlassen am 15. August 2006

Art. 1 Kommission für Kinderschutz und Jugendhilfe

¹ Das zuständige Departement wählt eine Kommission für Kinderschutz und Jugendhilfe von maximal neun Mitgliedern. Es bezeichnet das Kommissionspräsidium.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Kommission

- a) erarbeitet Grundlagen für die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe involvierten Behörden und Stellen und überprüft diese Grundlagen periodisch auf ihre Zweckmässigkeit;
- b) beurteilt die Zweckmässigkeit von Erlassen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe;
- c) beobachtet die Entwicklungen und Trends in Fragen des Kinderschutzes und berät das Departement hinsichtlich der möglichen Auswirkungen und des allfälligen Handlungsbedarfs.

² Vom Aufgabenbereich der Kommission ausgenommen sind hängige Verfahren im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

Art. 3 Organisation

¹ Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Kommissionspräsidiums selbst.

¹⁾ BR [210.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Sie kann Fachausschüsse bilden.

Art. 4 Geschäftsstelle

¹ Geschäftsstelle ist das Amt für Soziales.

Art. 5 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.08.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	15.08.2006	01.01.2007	Erstfassung	-